

CAROLINE MELLER HANNICH

Die Umsetzung der Verbandsklage Richtlinie: Papiertiger oder effektives Instrument im Dienste des Verbraucherschutzes?

Vortrag im Rahmen der 66. Bitburger Gespräche
Trier, 12. / 13. 01. 2023

I. Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2020/1818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklage-Richtlinie) ist am Heiligabend 2020 in Kraft getreten¹ und musste bis zum 1. Weihnachtstag 2022² umgesetzt werden. Ab dem 25. Juni 2023³ haben die Mitgliedstaaten die entsprechenden Vorschriften anzuwenden. Deutschland hat die Umsetzungsfrist nicht eingehalten. Die Europäische Kommission hat im Januar 2023 gegen Deutschland und eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten⁴ ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und das entsprechende Aufforderungsschreiben auf den Weg gebracht.⁵ Seit Februar 2023 gibt es zwar einen offiziellen Referentenentwurf (RefE)⁶ aus dem Bundesministerium der Justiz (BMJ), über den aber in der Regierungskoalition offenbar lange keine Einigkeit erzielt werden konnte. Es folgte Ende

¹ Art. 25 Verbandsklage-Richtlinie.

² Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Verbandsklage-Richtlinie.

³ Art. 24 Abs. 1 Satz 3 Verbandsklage-Richtlinie.

⁴ Dazu gehören u. a. Spanien, Frankreich, Österreich und Polen. Die Niederlande haben bereits am 1.11.2022 einen entsprechenden Rechtsakt „*Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie*“ (WAMCA) implementiert, der voraussichtlich am 25.6.2023 in Kraft tritt, s. https://www.eerstekamer.nl/wetsvoorstel/34608_wet_afwikkeling_massaschade (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

⁵ Pressemitteilung der EU-Kommission abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_23_262 (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

⁶ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_VRUG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

März 2023 ein Regierungsentwurf (RegE)⁷, der von dem RefE insbesondere im Hinblick auf den möglichen Zeitpunkt der Registrierung von Verbrauchern zum Verfahren abweicht, den RefE aber ansonsten nicht grundlegend verändert.⁸ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Inhalt der Verbandsklage-Richtlinie und die Ansätze des RefE; dieser sieht ein Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) vor, dessen Kern ein Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) darstellt. Die wesentlichsten Änderungen durch den RegE werden ebenfalls vorgestellt. Vor allem aber nehmen die nachfolgenden Überlegungen die entscheidenden bei einem auf Abhilfe für die Betroffenen gerichteten Instrument des kollektiven Rechtsschutzes zu treffenden Strukturentscheidungen in den Blick. Damit versucht der Beitrag über die aktuelle rechtspolitische und parteipolitische Diskussion hinaus zu greifen.⁹

II. Klageziel und Besonderheiten des Abhilfeverfahrens

Eine entscheidende strukturelle Weichenstellung ist betreffend das bei einem Instrument des kollektiven Rechtsschutzes verfolgte Klageziel zu treffen. Damit ist zugleich der Zweck des kollektiven Rechtsschutzes an sich aufgerufen, der einerseits der Durchsetzung gebündelter Individualansprüche dienen soll, andererseits darüber hinaus zugleich Interessen des Kollektivs der Verbraucher und der Allgemeinheit verfolgt.

Während es bei auf Unterlassung oder Feststellung gerichteten Klagen vornehmlich um die überindividuellen Interessen, um Feststellungen abstrakter Rechts- und Tatsachenfragen und die Prävention von Rechtsbruch geht, dienen auf Leistung gerichtete Kollektivklagen, zumindest zunächst, den Kompensationsinteressen individueller Verbraucher.

Ganz strikt lässt sich freilich diese Einteilung nicht durchführen. So kann etwa die von der Verbandsklage-Richtlinie verlangte verjährungshemmende Wirkung von Unterlassungsklagen¹⁰ auch individuellen Interessen dienen oder zumindest den Individual- mit dem Kollektivrechtsschutz verzahnen. In die Richtung individueller Kompensation entwickelt sich auch der neuerdings mit einer Folgenbeseitigung kombinierte Unterlassungsrechtsschutz, welcher dann schwer von Gewinnabschöpfung und Schadenersatz abgrenzbar ist.¹¹ Zugleich wird auch eine auf Leistung an Verbraucher gerichtete Klage, zumindest dann, wenn sie exklusiv durch Verbände erhoben und das Urteil schließlich vollstreckt werden kann, dem Interesse der Allgemeinheit an funktionsfähigem Verbraucherschutz dienen. Dies wird schon durch das auf EU-Ebene verfolgte Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus und das Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes deutlich.¹² Und selbst wenn die Klagebefugnis nicht nur Verbänden zusteht, sondern darüber hinaus auch (*ad hoc*) privat organisierten Gruppen, vertreten durch einen Repräsentanten, klagen können, steht hinter dem *private enforcement* ein öffentliches Interesse, das Grenzen und Rahmen reguliert und sich private Initiative zu Nutze macht.

Die Entscheidung der Verbandsklage-Richtlinie für eine Abhilfeklage ist vor diesem Hintergrund ein deutlicher Schritt in Richtung der Verwirklichung auch von Individualrechtsschutz durch kollektiven Rechtsschutz, was bisher in Deutschland ein Desiderat war. Zugleich sind aber auch bei

⁷ S. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_VRUG.pdf;jsessionid=7944D45CFA8CA97B50D1456038D77D14.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

⁸ In der Entwurfsbegründung gibt es eine Reihe von Abweichungen, die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Entwurfsbegründung des RefE.

⁹ Die Stellungnahmen der interessierten Kreise sind abrufbar <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/VRUG.html> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

¹⁰ Art. 16 Abs. 1 Verbandsklage-Richtlinie.

¹¹ S. nur Gsell/Rübeck, ZfPW 2018, 409; Meller-Hannich, JZ 2018, 623; Stadler, FS Schilken 2015, 481, jew. m. w. N.

¹² S. ErwGr 3, 4 Verbandsklage-Richtlinie.

dieser Abhilfeklage die Beendigung von Rechtsverstößen und die Verwirklichung des Binnenmarktes implizites Ziel, und bei Kombination mit Unterlassungs- und/oder Feststellungsanträgen ist die Verbindung von (kumuliertem) Individual- und Kollektivrechtsschutz inzwischen gesetzlich geformt. Das gilt übrigens sowohl für die Verbandsklage-Richtlinie als auch für das aktuell geplante Umsetzungsgesetz.

Festzuhalten ist insofern, dass die vermeintlich notwendige Entscheidung zwischen Individual- und Kollektivrechtsschutz und damit letztlich auch diejenige zwischen *private* und *public enforcement* an Schärfe verliert. Der kollektive Rechtsschutz wird in Zukunft, und das ist auch überzeugend, immer mehr (hoffentlich intelligente) Mischformen aufweisen. Daraus kann übrigens schon an dieser Stelle auch der Schluss gezogen werden, dass die positive Regulierung und Zulassung privat organisierter Gruppenklagen keineswegs dem bisher eingeschlagenen Weg des europäischen oder deutschen Kollektivrechtsschutzes widerspricht.

Zugleich ist zu verdeutlichen, dass das von der Abhilfeklage angestrebte *private enforcement* nicht durch politische Ziele in dem Sinne überlagert werden sollte, dass es der Klage um Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse ginge, wie wir es etwa bei den Klimaklagen, die in diesem Band ebenfalls diskutiert werden, sehen. Die Verwirklichung individueller Verbraucheransprüche dient vielmehr zugleich der Verwirklichung flächendeckender Beendigung unerlaubter Geschäftspraktiken und der Verlässlichkeit des Verbraucherschutzrechts selbst. Beide Ziele gehen Hand in Hand und werden nicht durch weitere mittelbar zu erreichende ideologische oder tagespolitische Ziele überlagert. Dies hervorzuheben ist deshalb notwendig, weil der kollektive Rechtsschutz vielfach als wirtschaftsfeindlich oder -schädlich eingeordnet wird, was sich etwa auch in den soeben erwähnten aktuellen (parteipolitischen) Diskussionen widerspiegelt. Es sollte um ein funktionsfähiges, ressourcenschonendes und möglichst unkompliziertes, schlankes Verfahren gehen – nicht um die Entscheidung zwischen Wirtschaftsinteressen und Verbraucherinteressen, was im Übrigen bei lauterer Unternehmen ohnehin selbstverständlich ist.

III. Klage durch Verbände oder durch private Repräsentanten, die Zukunft der unechten Legal Tech Sammelklagen?

Die Verbandsklage-Richtlinie orientiert sich an dem bislang schon erfolgreichen Modell der Unterlassungsklage, in Deutschland im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geregelt. Die Unterlassungsklagen-Richtlinie¹³ ist durch die Verbandsklage-Richtlinie ersetzt worden.¹⁴ Das heißt, die Grundstruktur, für die sich der EU-Gesetzgeber entschieden hat, und die der deutsche Gesetzgeber offenbar zumindest zunächst auch nicht verändern will, ist diejenige eines Prozesses in einer Zweiparteienstruktur zwischen einem Verband und dem Beklagten, an dem die einzelnen individuellen Betroffenen sich nicht aktiv beteiligen. Das reicht sogar soweit, dass der Verband die Vollstreckung übernimmt.¹⁵ Grundsätzlich hat diese Struktur ihre Vorteile, da sie die individuellen Berechtigten und zugleich das Verfahren entlastet. Umfangreiche Beteiligungsrechte und Interventionsmöglichkeiten haben etwa den Ablauf des Verfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) schwerfällig und langwierig werden lassen.¹⁶ Die Richtlinie überlässt es dabei den Mitgliedstaaten sogar zu entscheiden, ob bei inländischen Klagen

¹³ Richtlinie 2009/22/EG.

¹⁴ Art. 21 Verbandsklage-Richtlinie.

¹⁵ §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 29 VDuG, Entwurfsbegründung S. 82 (zu § 18 Abs. 1 Nr. 1) – anders zum Teil die Entwurfsbegründung des RegE S. 92.

¹⁶ S. dazu etwa *Meller-Hannich*, Stellungnahme im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags m. w. N.s. <https://www.bundestag.de/resource/blob/790474/9abba0491f68c5d0af27596e-abad0427/meller-hannich-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

überhaupt eine ausdrückliche Beteiligungserklärung der Betroffenen von Nöten ist, und falls die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, wann diese Erklärung abzugeben ist.¹⁷

Trotz dieser grundsätzlichen Vorteile des Modells der Verbandsklage sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass es um die Durchsetzung privater Ansprüche geht. Deshalb sollte auch den privaten Anstrengungen, der privaten Initiative von betroffenen Personen hinreichend Raum gegeben werden. Notwendig ist deshalb eine Ergänzung der Verbandsklage durch eine Gruppenklage. Zur effektiven und prozessökonomischen Gesamtbewältigung, insbesondere von Massenschäden, erscheint es geboten, auch anderen Akteuren und insbesondere einzelnen Geschädigten selbst die Möglichkeit einzuräumen, als Repräsentanten einer Gruppe im Wege einer echten auf Leistung gerichteten Gruppenklage eine Entschädigung aller Gruppenmitglieder zu erwirken, vorzugsweise im Wege des Kollektivvergleiches, der eine aufwendige und langwierige streitige Entscheidung entbehrlich macht.¹⁸ Mit einer Verbandsklage wird nur ein begrenzter Ausschnitt der möglichen Repräsentanten gleichartig Geschädigter vor Gericht abgedeckt. Es ist aber schon aufgrund der naturgemäß begrenzten finanziellen Ressourcen der Verbraucherverbände offensichtlich, dass diese nicht die gesamte Bandbreite von Massenschäden vor Gericht bringen können. Insofern sollte es auch den Anspruchsinhabern, vornehmlich im Bereich der *B2B-Streitigkeiten*, selbst überlassen bleiben, wen sie als Repräsentanten wählen.¹⁹ Es könnten dann zudem die existierenden unechten *Legal-Tech-Sammelklagen* in das System einer Gruppenklage integriert werden, die derzeit für die meisten Betroffenen ein attraktives Angebot darstellen und damit zugleich ein deutliches Desiderat im staatlichen (Regulierungs-)Angebot offenlegen.²⁰ Wenn *ausschließlich* eine Verbandsklage geschaffen wird, wird vor diesem Hintergrund eine Chance verpasst, ein effektives Gesamtsystem, das auch privater Initiative Raum gibt, zu installieren.

IV. Verhältnis der Verbandsklageverfahren zueinander und notwendiges Quorum für Abhilfe- und Feststellungsklage

Verbandsklagen können auf Unterlassung, Feststellung und Abhilfe erhoben werden. Die Verbandsklage-Richtlinie sieht dabei die Feststellungsklage als Unterfall der Unterlassungsklage an²¹, quasi als Fortsetzungsfeststellungsklage. Das deutsche Recht regelt die Unterlassungsklagen im UKlaG, für die Feststellungs- und Leistungsklagen ist das VDuG vorgesehen; das 6. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) wird wieder frei. Das VDuG regelt also Abhilfeklagen und Feststellungsklagen, die Unterlassungsklage bleibt im UKlaG beheimatet.

¹⁷ Art. 9 Abs. 2 und 3 Verbandsklage-Richtlinie.

¹⁸ Vgl. etwa den Vorschlag für eine solche Gruppenklage von *Meller-Hannich*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Band I: Gutachten A: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?, München 2018, S. A 24 ff.; *Stadler*, ZfPW 2015, 61, 80 ff.; *Jeuland/Stadler et. al*, ELI-Unidroit European Rules of Civil Procedure, Chapter X: Collective Redress, s. https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Projects/Unidroit_Materials/Trier_2018/WG_Parties_-_Draft_on_Collective_Redress.pdf (zuletzt abgerufen am 13.4.2023); zu den Ausformungen im Einzelnen, auch in Abweichung von dem Ablauf der Verbandsklage s. ausführlich *Gsell/Meller-Hannich*, Folgegutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ins deutsche Recht, S. 11 ff., https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-02/22-02-23_vzbv_EU-Verbandsklage_Folgegutachten_final.pdf (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

¹⁹ *Halfmeier*, Popularklagen im Zivilrecht, S. 383

²⁰ Ausführlich s. *Engler*, Die Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, Baden-Baden 2022; *Gsell/Meller-Hannich*, JZ 2022, 421 jew. m. w. N.

²¹ S. Art. 8 Abs. 2 lit. a Verbandsklage-Richtlinie.

Das UKlaG zu erhalten, ist zwar insofern nachvollziehbar, als es schon weitgehend den Anforderungen der Verbandsklage-Richtlinie entspricht²² und es in einer Reihe von Gesetzen spezifische Bezüge auf das UKlaG und *vice versa* gibt, das betrifft insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).²³ Den kollektiven Rechtsschutz in der ZPO zu belassen, hätte sich aber angesichts der immer häufigeren Streu- und Massenschadensereignisse, bei denen über das Internet das *Matching* der Betroffenen auch immer einfacher ist, empfohlen. Dass es unter dem Gesichtspunkt der integrierten Anwendung ein grundsätzlich sinnvoller Ansatz ist, verbraucherrechtliche Regelungen in das für die Materie zentrale Gesetz aufzunehmen, dies aber zugleich eine erhöhte dynamische Anpassungsleistung erfordert, hat die Entwicklung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in den letzten zwanzig Jahren seit Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gezeigt.²⁴ Ein überzeugender Grund dafür, nun im Zivilprozessrecht den umgekehrten Weg einzuschlagen²⁵, also eine etablierte Materie wieder *aus der ZPO herauszunehmen*, ist freilich kaum ersichtlich, zumal die betreffenden Klageanträge voraussichtlich regelmäßig miteinander kombiniert werden.²⁶

Um die Kombination von Anträgen zu erleichtern²⁷, soll in Zukunft für die Unterlassungsklagen nach dem UKlaG eine Zuständigkeit beim Oberlandesgericht vorgesehen sein²⁸, was allerdings zu einer Entkopplung des bislang eng miteinander verbundenen Unterlassungsrechtsschutzes im Verbraucherrecht einerseits und im Lauterkeitsrecht andererseits führt.²⁹ Die Unterlassungsklagen sollen zudem noch um intensivere Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes erweitert werden.³⁰

Viele der bislang nur für die Musterfeststellungsklage vorgesehenen Regelungen wird das VDuG als allgemeine Regeln nun auch für die Abhilfeklage übernehmen³¹, so dass die Abhilfeklage von den Stärken und Schwächen der Musterfeststellungsklage betroffen sein wird. Einige neue Regelungen für die Abhilfeklagen werden aber auch als Änderungen in die Verfahrensregeln zur Musterfeststellungsklage eingefügt³², so dass auch in diese Richtung eine Anpassung erfolgen soll. Insbesondere will der Entwurf eine Änderung des notwendigen Quorums herbeiführen. Bislang mussten die klagenden Verbände mit der Klageschrift Angaben darüber machen, dass von den

²² Entwurfsbegründung S. 115 (zu Art. 9).

²³ S. etwa § 5 UKlaG, §§ 8 Abs. 5, 8b Abs. 3 UWG.

²⁴ S. etwa *Micklitz*, Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue Architektur des Verbraucherrechts?, Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages München 2012, Band I Gutachten/Teil A, München 2012; Artz/Gsell (Hrsg.), Verbrauchervertragsrecht und digitaler Binnenmarkt, Tübingen 2018; *Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, Tübingen 2005.

²⁵ Für eine Integration des kollektiven Rechtsschutzes in die ZPO schon *Schilken*, FS Picker 2010, 709; s. auch Materialien zur Musterfeststellungsklage BT-Drs. 19/2493, S. 16.

²⁶ S. zur Verjährungshemmung noch unten VII. Der Entwurf rechnet mit einer steigenden Anzahl an Unterlassungsklagen, s. Entwurfsbegründung S. 126 (zu Art. 9 Nr. 16).

²⁷ S. Vorschlag *Gsell/Meller-Hannich*, Gutachten zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, S. 44, s. https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_Verbandsklage-RL_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf (zuletzt abgerufen am 13.4.2012).

²⁸ § 6 UKlaG.

²⁹ S. §§ 6, 14 UWG. Verstöße gegen Verbraucherschutznormen sind zumeist auch Wettbewerbsverstöße, insbesondere Praktiken nach § 2 UKlaG sind zugleich auch unlautere geschäftliche Handlungen im Sinne des UWG; dazu *Meller-Hannich*, DB 2023, 628 (sub III) m. w. N. sowie *Meller-Hannich/Höland*, Gutachten Evaluierung der Effektivität kollektiver Rechtsschutzinstrumente, S. 38, 129 passim, s. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/An-Wis/Heft523.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

³⁰ S. § 204a Nr. 1 BGB.

³¹ Zu den Nachteilen der Wahl dieses Vorbilds und den Vorteilen des Vorbilds der Verbandsunterlassungsklagen s. *Gsell/Meller-Hannich*, Gutachten zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, aaO (Fn 27), S. 18/19.

³² Insbesondere §§ 4-6 VDuG.

Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen; innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung mussten sich dann mindestens 50 Verbraucher wirksam zum Register anmelden.³³ Nunmehr ist vorgesehen, dass ein Quorum von 50 Verbrauchern bereits in der Klageschrift glaubhaft zu machen ist.³⁴ Das bedeutet – im Gegensatz zur Darstellung in der Entwurfsbegründung³⁵ – eine deutliche Erschwernis, denn nunmehr liegt es in den Händen der Verbände, das notwendige Quorum bereits vor Klageerhebung selbst zu sammeln und zu belegen. Da bislang ohnehin deutlich weniger Musterfeststellungsklagen geführt wurden als erwartet³⁶, ergibt diese Erschwernis kaum Sinn. Missbräuchliche Klageerhebungen sind nicht ersichtlich geworden. Sollen über das Quorum die Schwächen des wenig aussagekräftigen Registers behoben werden, stehen dafür überzeugendere Modelle zur Verfügung.³⁷

V. Umfang der Klagebefugnis und sachlicher Anwendungsbereich

Die Verbandsklage-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten jedenfalls bei den innerstaatlichen Klagen relativ viel Spielraum in der Bestimmung derjenigen Verbände, die eine Verbandsklage erheben können.³⁸ Dies ist insofern ein sachgerechter Ansatz als rechtsvergleichend nachgewiesen werden kann, dass eine zu eng strukturierte Klagebefugnis sich regelmäßig als Hindernis für eine wirkungsvolle kollektive Rechtsschutzlandschaft erwiesen hat.³⁹

Den Umfang der Klagebefugnis will Deutschland trotz des weiten Ansatzes der Richtlinie auf Verbraucherverbände mit einer Mindesteintragungszeit und einer Mindestmitgliederzeit beschränken. Der Entwurf orientiert sich dabei an den engen Voraussetzungen der Musterfeststellungsklage. Bei dieser werden die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen für grenzüberschreitende Klagen verändert, da sie nicht mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmen.⁴⁰

Wettbewerbszentralen, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sind damit, anders als derzeit im UKlaG, für Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen nicht klagebefugt. Gerade die *Wettbewerbszentrale e. V.* ist allerdings eine sehr aktive Klägerin bei den Unterlassungsklagen. Auch hier wurde insofern die notwendige⁴¹ sachgerechte Abstimmung zwischen dem Verbraucherrecht und dem Lauterkeitsrecht aus dem Blick verloren.

Die beschränkte Klagebefugnis passt auch nicht recht zum über das Verbraucherrecht hinausreichenden sachlichen Anwendungsbereich der deutschen Umsetzung. So wird die Liste der erfassten Verbraucherschutzgesetze in § 2 Abs. 2 UKlaG neu gefasst, insbesondere werden auch Datenschutz-Grundverordnungs-Zuwiderhandlungen mit der Unterlassungsklage angreifbar. Vor allem aber erfasst das VDuG nicht nur das spezifische Verbraucherrecht, sondern alle Ansprüche, die Verbraucher gegen Unternehmer haben können. Damit fällt auch der gesamte Bereich des

³³ § 606 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ZPO.

³⁴ § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 b VDuG, daran hat auch der RegE nichts geändert.

³⁵ S. 71 (zu § 4 Absatz 1).

³⁶ In den gut vier Jahren seit Einführung der Musterfeststellungsklage wurden 34 Musterfeststellungsklagen (Stand 17.2.2023) erhoben, erwartet wurden im Gesetzgebungsverfahren 450 Klagen jährlich, s. BT-Drs. 19/2439, S. 3.

³⁷ S. noch VI.

³⁸ Art. 4 Verbandsklage-Richtlinie.

³⁹ *Meller-Hannich*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Band I: Gutachten A: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?, München 2018, S. A 76 ff.

⁴⁰ Entwurfsbegründung S. 115 (zu Art. 9); s, auch §§ 4 ff. UKlaG; Entwurfsbegründung S. 119 ff.

⁴¹ *Meller-Hannich/Höland*, Gutachten Evaluierung der Effektivität kollektiver Rechtsschutzinstrumente, a. a. O. (Fn. 29).

nationalen Deliktsrechts in den Anwendungsbereich. Es ist außerdem vorgesehen, zumindest kleine Unternehmen zu berücksichtigen,⁴² das heißt, auch deren Ansprüche etwa als Geschädigte in der Lieferkette können mit der Verbandsklage geltend gemacht werden.

Das erspart dem Rechtsanwender eine Reihe von Abgrenzungsschwierigkeiten und berücksichtigt, dass auch zwischen kleinen und großen Unternehmen ein strukturelles Machtgefälle bestehen kann.

VI. Klage aus eigenem Recht oder Geltendmachung von individuellen Verbraucheransprüchen?

Der Verbandsklage-Richtlinie geht es explizit um die Geltendmachung individueller Verbraucheransprüche. Die Rede ist von Rechten auf Abhilfe in Form von Schadenersatz, Rückgewähr u. Ä.⁴³ Da die Richtlinie selbstverständlich kein konkretes nationales dogmatisches Konzept vorgibt, zumal die in den Mitgliedstaaten zulässigen Repräsentationsmodelle sehr unterschiedlich sind, liegt an dieser Stelle eine *weitere Weichenstellung* in den Händen der Mitgliedstaaten: Klagt der Verband im Namen der Verbraucher oder in eigenem Namen, prozessiert er über eigene oder über fremde Rechte? Zur Geltendmachung individueller Verbraucheransprüche im Namen des Verbandes würde am besten das Modell der Prozessstandschaft passen, wie es für die Umsetzung der Richtlinie auch vorgeschlagen wird.⁴⁴ Aber auch andere Ansätze erscheinen durchaus noch richtlinienkonform,⁴⁵ da die Richtlinie, wie erwähnt, keine verbindliche dogmatische Vorgabe orientiert an nationalen Repräsentationsmodellen macht. Da sich die Richtlinie allerdings für das Modell der Verbandsklage entschieden hat, entspräche es dem Konzept der Richtlinie wohl am ehesten, dass die Verbände individuelle Verbraucheransprüche im eigenen Namen geltend machen.

Das VDUG hat sich eher für ein Zwischenmodell entschieden. Einerseits ist vielfach die Rede von der Geltendmachung individueller Verbraucheransprüche.⁴⁶ Zudem ist eine Klage des Verbandes auf namentlich bestimmte Verbraucheransprüche möglich.⁴⁷ Andererseits liegt selbst bei dieser Klage die Vollstreckung in den Händen des Verbandes.⁴⁸ Zudem ist die Besonderheit des Modells des RefE eine auf Erfüllung der Ansprüche von nicht individuell, sondern nach einheitlichen Merkmalen bestimmten Gruppenmitgliedern gerichtete Klage.⁴⁹ Das widerspricht dem Modell der Prozessstandschaft zwar nicht grundsätzlich. Da aber weder Beteiligungsrechte für die betroffenen Gruppenmitglieder noch eine Vollstreckungsmöglichkeit durch diese möglich ist, liegt dem RefE wohl eher das Modell einer Klage des Verbandes über eigene Rechte zu Grunde. Die Verbraucher erhalten nämlich weder im Abhilfegrundurteil (§ 16 VDUG) noch im Abhilfeendurteil (§ 18 VDUG) einen eigenen Leistungstitel.⁵⁰ Die Verurteilung läuft zu Gunsten des klagenden Verbandes als

⁴² § 1 Abs. 1 VDUG.

⁴³ Erwägungsgrund 8 Verbandsklage-Richtlinie.

⁴⁴ *Gsell/Meller-Hannich*, Gutachten zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, S. 24/25. a.a.O. (Fn. 27).

⁴⁵ So das Modell von einer Klage im eigenen Namen über eigene Rechte von *Bruns*, Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht, s. <https://www.dihk.de/resource/blob/60208/dc65ef7b610a1d1c5c9c769d3f82aa1f/gutachten-verbandsklagerichtlinie-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023.)

⁴⁶ Etwa § 14 VDUG.

⁴⁷ S. u. VII.

⁴⁸ S. u. VIII.

⁴⁹ S. o. III., so auch *Gsell/Meller-Hannich*, Gutachten zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, a. a. O. (Fn. 27).

⁵⁰ Entwurfsbegründung S. 82 f. (Zu § 18 Nr. 1 und Nr. 2).

„obsiegende klageberechtigte Stelle“ oder des Sachwalters.⁵¹ Auch die Vollstreckung liegt nicht in den Händen der Verbraucher, sondern in denjenigen des Verbands⁵², ggf. des Sachwalters.

Die Verbraucher gelangen, falls der Unternehmer nicht freiwillig zahlt, erst an die Leistung, wenn der Verband die bereits individualisierten Ansprüche zu ihren Gunsten vollstreckt oder wenn der Sachwalter sie im Umsetzungsverfahren (s. u. VIII.) erfüllt.⁵³ Nicht erfüllte Ansprüche der Betroffenen können nachfolgend in einem Individualverfahren (nochmals) geltend gemacht werden, § 39 VDuG. Es handelt sich folglich insgesamt um eine Klage, in der der Verband weder als Vertreter noch als Ermächtigter von Verbrauchern aktiv wird, sondern aus eigenem Recht.⁵⁴

Neben der etwas ungereimten Dogmatik hat dieses Modell den handgreiflichen Nachteil, dass es die Verbände mit der Verfahrensführung sehr intensiv belastet, wenn nicht überlastet. Dass die Klageerhebung in ihren Händen liegt, ist dabei nicht problematisch, sondern folgerichtig. Das Sammeln eines relativ hohen Quorums, vor allem aber die Vollstreckung von Ansprüchen, ist für sie aber kaum zu leisten und scheint sich auch eher an der bislang schon anerkannten, mit dem Unterlassungsanspruch von Verbänden einhergehenden Folgenbeseitigung zu orientieren, als an der Durchsetzung individueller Rechte. Eine intelligente Mischung zwischen privater und öffentlicher Rechtsdurchsetzung ist noch nicht gefunden worden.

VII. Beteiligung der Betroffenen und Verjährungshemmung

Eine weitere Weichenstellung, die wohl jedes kollektive Rechtsschutzinstrument zu treffen hat, dem es nicht nur um abstrakte Gewährleistung der Rechtmäßigkeit im Geschäftsverkehr, sondern um konkrete Individualansprüche geht, ist diejenige zwischen einem *Opt-in*- und einem *Opt-out-Modell*. Davon hängt sowohl die Frage der Bindungswirkung des Verfahrensergebnisses als auch diejenige nach der verjährungshemmenden Wirkung der Beteiligung der individuell Betroffenen ab.⁵⁵

Die Verbandsklage-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten auch bei der Wahl zwischen *Opt-in* und *Opt-out* sowie beim Zeitpunkt des *Opt-in* einigen Spielraum.⁵⁶ Freilich stehen dem *Opt-out-Modell*, obwohl es bei Streuschäden vermutlich das einzig effektive ist, eine Reihe von Vorbehalten entgegen, die verhindern werden, dass es sich EU-weit durchsetzt. Es ist vermutlich neben dem ‚Strafschadenersatz‘ der Bestandteil einer Kollektivklage, der mit den berüchtigten ‚amerikanischen Verhältnissen‘ am ehesten assoziiert wird. Zudem sieht die Richtlinie für grenzüberschreitende Klagen jedenfalls ein *Opt-in-Modell* vor.

Die entscheidendere Weichenstellung ist deshalb diejenige des Zeitpunkts des *Opt-in* sowie seiner Voraussetzungen und Wirkungen. Dass sich alle Betroffenen oder auch vielleicht nur vermeintlich Betroffenen frühzeitig in ein Register eintragen müssen, hat sich in der Praxis der Musterfeststellungsklage jedenfalls nicht unbedingt bewährt. Zum einen können sich zu einem Register auch Personen anmelden, die vom Gegenstand des Verfahrens gar nicht betroffen sind, da die Registrierung ohne inhaltliche Prüfung abläuft.⁵⁷ Das heißt, das Register hat nur eine relativ geringe Aussagekraft. Zum anderen hat sich die Registerführung bei der Musterfeststellungsklage als aufwendig erwiesen. Und schließlich ist nicht ausgeschlossen, dass Personen das Register lediglich zum

⁵¹ Entwurfsbegründung S.83 (Zu § 18 Nr. 2) sowie § 18 Abs. 1 Nr. 1 VDuG.

⁵² Entwurfsbegründung S. 82 f. (Zu § 18 Nr. 1 und Nr. 2) sowie § 29 VDuG; insofern orientiert sich der RefE stark an dem Modell der Verbandsbeseitigungsklage, dazu s. etwa *Meller-Hannich*, JZ 2018, 629 (631 f.); *Stadler*, FS Schilken 2015, 481; *Kruis*, ZIP 2019, 393 (397 ff.).

⁵³ Entwurfsbegründung S. 83 (zu § 18 Nr. 2).

⁵⁴ Demgegenüber zu den Vorteilen des Modells der Prozessstandschaft s. *Gsell/Meller-Hannich*, Gutachten zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, a. a. O. (Fn. 27), S. 24 f. passim.

⁵⁵ Zu diesem Zusammenhang s. *Meller-Hannich*, FS Becker-Eberhardt 2022, S. 337.

⁵⁶ S. o. III.

⁵⁷ § 46 Abs. 3 VDuG.

verjährungshemmenden ‚Parken‘ ihrer Ansprüche nutzen, sich also anmelden und später wieder abmelden, um individuell zu klagen⁵⁸. Selbst bei voraussichtlich berechtigten Personen werden also nicht alle Registrierten an der Wirkung des Urteils beteiligt. Da das Verfahrensergebnis nicht nur positive, sondern auch negative Bindungswirkung hat⁵⁹, ist zudem eigentlich eine Beteiligung der Betroffenen oder zumindest eine mit auch einem Haftungsrisiko einhergehende Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch den Verband notwendig.⁶⁰ Eine echte Delegation von Verfahrensrechten an den Verband sieht aber gerade auch das VDuG nicht vor. Im Lauf des Verfahrens muss im Übrigen ohnehin die individuelle Berechtigung geprüft werden. Dies ist bei einer frühen Eintragung in das Register jedenfalls noch nicht möglich, zum einen, weil es das eigentliche Verfahren über Gebühr belasten würde, zum anderen, weil der Verfahrensausgang und damit die relevanten Kriterien für die Berechtigung noch offen sind.

Sämtliche für die Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie vorgesehenen Modelle verlagern deshalb die individuelle Fallprüfung, jedenfalls in Fällen, wo die Klage eine nach nur einheitlichen Kriterien bestimmte Gruppe betrifft, auf ein späteres Vollzugs- bzw. Umsetzungsverfahren.⁶¹ Letztlich konsequent wäre es nach alledem, auch erst in diesem Stadium eine verbindliche Verfahrensanmeldung vornehmen zu müssen. Damit wird über den positiven Effekt der Entlastung des Verfahrens von einer Registerführung hinaus erreicht, dass die Betroffenen keine Beteiligungsrechte und kein rechtliches Gehör erhalten müssen.

Diese Argumente haben wohl letztlich dazu geführt, dass der RegE, anders als der RefE⁶², eine Anmeldung zum Register noch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zulässt. Die Beteiligten können dann immerhin grundlegende Einschätzungen des Gerichts in ihre Entscheidung einbeziehen und sich für oder gegen die Registrierung entscheiden. Über das anfängliche Quorum ist gesichert, dass jedenfalls eine hinreichend große Anzahl von Personen von dem Verfahren betroffen ist, falls man dafür nicht schon die Aktivität eines öffentlich geförderten Verbands für hinreichend hält.⁶³ Auch vor einem Vergleichsabschluss weiß der Beklagte, welche Anzahl von Berechtigten ungefähr auf ihn zukommen wird, da der Vergleichsabschluss an den Ablauf der Registrierungspflicht gebunden ist.⁶⁴ Die nun gefundene Lösung hat also eine Reihe von Vorteilen des späten *Opt-in* für sich.

Im Zusammenhang mit der Registrierung spielt auch die Frage der *Verjährungshemmung* eine entscheidende Rolle. Jedenfalls sollte verhindert werden, dass während eines Abhilfeverfahrens die Ansprüche der betroffenen Verbraucher verjähren; tunlichst sollte das auch bei einer Musterfeststellungsklage und einer Unterlassungsklage der Fall sein. Eine weitere Weichenstellung ist hier aber, ob dies von der Registrierung durch den individuell Betroffenen abhängig gemacht wird oder allein von der Erhebung der Klage durch den Verband. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei den Unterlassungsklagen für eine umfassende, von jedweder Registrierung unabhängigen Verjährungshemmung entschieden, was von der Richtlinie so aber auch zwingend vorgesehen war.⁶⁵ Bei der Abhilfe- und der Musterfeststellungsklage nach dem VDuG ist aber keine verjährungshemmende Wirkung unabhängig von einer Registrierung vorgesehen.⁶⁶

⁵⁸ BGH, Urteil vom 29.7.2021 – VI ZR 1118/20, NJW 2021, 3250.

⁵⁹ § 11 Abs. 3 VDuG.

⁶⁰ S. Gsell/Meller-Hannich, Gutachten zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, S. 18/19, a. a. O. (Fn. 27).

⁶¹ Modell Gsell/Meller-Hannich, Gutachten zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie a. a. O. (Fn. 27); Modell Bruns, Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht a. a. O. (Fn. 45); Modell des RefE und RegE, §§ 22 ff. VDuG.

⁶² Jeweils in § 36 Abs. 1 VDuG.

⁶³ S. dazu oben IV.

⁶⁴ § 9 Abs. 1 Satz VDuG in der Fassung des RegE, der RefE (ebenfalls § 9 Abs. 1 Satz 2) knüpfte an den ersten Termin an.

⁶⁵ S. die Neuregelungen in § 204a Nr. 1 und 2 BGB; Entwurfsbegründung S. 113 (zu Art. 7 Nr. 7).

⁶⁶ S. die Neuregelungen in § 204a Nr. 3 und 4 BGB.

Vorauszusehen ist bei der nunmehr vorgelegten Lösung, dass die Verbände sich veranlasst sehen werden, als solche nicht sinnstiftende Unterlassungsanträge zu stellen, um die umfassende verjährungshemmende Wirkung herbeizuführen. Damit rechnet auch der deutsche Entwurf.⁶⁷ Risikolos ist dieses Vorgehen für Verbände nicht, denn bei abgeschlossenen Verstößen kommt ein Unterlassungsrechtsschutz nicht in Betracht. Zudem: Selbst wenn man verneint, dass für die Abhilfeklagen eine umfassende verjährungshemmende Wirkung von der Richtlinie vorgesehen ist⁶⁸, für die Unterlassungsklagen⁶⁹ ist dies unumstritten der Fall; da die Feststellungsentscheidungen aber nach der Richtlinie ein Unterfall der Unterlassungsentscheidungen sind⁷⁰, müssten sie eigentlich an deren verjährungshemmender Wirkung teilhaben.

VIII. Klageantrag, Vergleich und Urteil sowie Umsetzungsverfahren

Eine weitere Weichenstellung bei kollektiven Abhilfeklagen ist an der Stelle vorzunehmen, wo es um den konkreten *Antrag* geht: Ist dieser auf (summierte) individualisierte Leistungsansprüche bestimmter Verbraucher gerichtet, oder kann auch *eine nach einheitlichen Merkmalen berechnete Gruppe* Inhaber des/der geltend gemachten Anspruchs/Ansprüche sein? Die Richtlinie ist für beide Ansätze offen, da sie auch die Verurteilung zu Gunsten einer nur nach einheitlichen Merkmalen bestimmten Gruppe zulässt.⁷¹

Nach dem VDuG kann ein Verband sowohl konkret bezifferte Einzelansprüche namentlich bestimmter Verbraucher als auch Ansprüche von Verbrauchern geltend machen, deren Berechtigung nur anhand gleichartiger Voraussetzungen bestimmt wird; in aller Regel wird dann auch ein kollektiver Gesamtbetrag auf Basis gerichtlicher Schätzung ausgewiesen.⁷² Gegenstand des Verfahrens können also sowohl die Rechte einer womöglich ohne Weiteres zu überblickenden Anzahl an Geschädigten sein, etwa eines Unfallgeschehens. Es kann aber auch auf Entschädigung einer nach einheitlichen Merkmalen bestimmbarer Gruppe gehen, also etwa aller Käufer eines bestimmten Produkts. Dass auch letztere Möglichkeit eröffnet wird, ist zu begrüßen, da der Verband oft die individuellen Geschädigten, jedenfalls soweit noch nicht im Quorum erfasst, nicht kennt. Die Klage ist dadurch in der Lage, auch größere Schadensereignisse mit einer Vielzahl Geschädigter effektiv zu erledigen.

Die vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits durch einen gerichtlich genehmigten Vergleich ist ausdrücklich vorgesehen; zu diesem Zeitpunkt ist, wie erwähnt⁷³, die Zahl der Angemeldeten bereits bekannt, nicht aber, ob diese tatsächlich berechtigt sind. Vermutlich wird der Beklagte hier sogar einen besseren Überblick haben als das Register und der Kläger; zumindest hat dies im *VW-Prozess* dazu geführt, dass ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.⁷⁴ Ein Mindestquorum für den Vergleich gibt es nicht.

Gelingt kein gerichtlich genehmigter Vergleich oder eine sonstige Beendigung des Verfahrens ohne Urteil, kommen zwei Urteilsarten nach dem VRUG in Betracht, was eine weitere Weichenstellung, die bei kollektiven Rechtsschutzinstrumenten typisch ist, illustriert. Diese können nämlich, jedenfalls wenn sie auf Abhilfe an eine zunächst nur nach einheitlichen Merkmalen bestimmte Gruppe gerichtet sind, in aller Regel nicht einstufig, sondern müssen *mehrstufig* ablaufen. Das Gericht muss nämlich sowohl über die Grundlagen der Berechtigung der Ansprüche als auch über

⁶⁷ Entwurfsbegründung S. 126 (zu Art. 9 Nr. 16).

⁶⁸ Art. 16 Abs. 2 Verbandsklage-Richtlinie, s. dazu *Meller-Hannich*, FS Becker-Eberhardt 2022, S. 337.

⁶⁹ Art. 16 Abs. 1 Verbandsklage-Richtlinie.

⁷⁰ S. o. IV.

⁷¹ Entwurfsbegründung S. 64 (Allgemeiner Teil – Wesentlicher Inhalt des Entwurfs).

⁷² §§ 5, 14, 15, 18 VDuG, S. Entwurfsbegründung S. 72 ff.

⁷³ Oben IV.

⁷⁴ Dazu *Stadler*, VuR 2020, 163.

die Höhe und konkrete Berechtigung jedes individuellen Anspruchs entscheiden, und in der Regel sind auch die konkreten Modalitäten der Abwicklung und Auszahlung zu bestimmen. Auch das VDuG orientiert sich an dieser Notwendigkeit: Obsiegt der Verband ganz oder teilweise, legt ein *Abhilfegrundurteil* die konkreten Voraussetzungen fest, nach denen sich die Anspruchsberechtigung bestimmt und benennt die zu erbringenden Berechtigungsnachweise.⁷⁵ Die Urteilsformel enthält zudem den Betrag, der jedem berechtigten Verbraucher zusteht oder eine Berechnungsmethode bei unterschiedlich hohen Einzelbeträgen.⁷⁶ Falls es anschließend nicht zum Vergleich kommt, ergeht ein *Abhilfeendurteil*, in dem der Unternehmer zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags verurteilt wird.⁷⁷ Diese Zahlung erfolgt zu Händen eines Sachwalters und zugleich mit der Anordnung des Umsetzungsverfahrens. Falls bezifferte Ansprüche namentlich bestimmter Verbraucher geltend gemacht wurden, ergeht sogleich ein Endurteil und das Verfahren ist zu Ende. Im Falle des Prozessverlusts wird die Klage mit Bindungswirkung für die Betroffenen abgewiesen.

Der kollektive Gesamtbetrag wird in einem Umsetzungsverfahren an diejenigen angemeldeten Personen verteilt, die die vom Gericht beschriebenen Berechtigungsnachweise vorlegen. Es liegt in den Händen eines gerichtlich bestellten Sachwalters, der die angemeldeten Ansprüche auf ihre Berechtigung hin prüft. Melden sich weniger Personen an als nach dem vom Gericht geschätzten kollektiven Gesamtbetrag tatsächlich berechtigt sind oder hält der Sachwalter weniger Personen für berechtigt, kann der vom Beklagten zu Händen des Sachwalters ausgezahlte Betrag erstattet werden.⁷⁸ Melden sich mehr berechtigte Personen an, kann der kollektive Gesamtbetrag erhöht werden.⁷⁹

IX. Fazit

Ziel dieses Beitrags war es, einige wesentliche bei einem auf Abhilfe gerichteten kollektiven Rechtsschutzinstrument zu lösende Probleme herauszugreifen und anhand der aktuellen europäischen und deutschen Rechtssetzung zu diskutieren. Dabei zeigt sich, dass ein effektives Verbandsklagemodell idealerweise in einer Zweiparteienstruktur ohne umfassende Beteiligungsrechte der Betroffenen stattfindet. Gerade bei größeren gleichartigen Schadensereignissen ist es angebracht, dass ein Gericht zu Gunsten einer nur nach einheitlichen Merkmalen bestimmten Gruppe ausurteilt. In den Details der Umsetzung eines solchen Urteils sind dann verschiedene Varianten möglich, deren Bewährung in Zukunft die Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten zeigen wird. Als hilfreich stellen sich dabei eine weite Klagebefugnis und ein weiter Anwendungsbereich sowie eine umfassende verjährungshemmende Wirkung dar. Zudem sollten Berechtigte als ‚Ersatz‘ für die fehlenden Beteiligungsrechte die Möglichkeit haben, sich erst spät zum Verfahren anzumelden.

⁷⁵ § 16 VDuG.

⁷⁶ § 16 Abs. 2 VDuG.

⁷⁷ § 18 VDuG.

⁷⁸ § 29 VDuG.

⁷⁹ § 21 VDuG.